

Gesehen
Getragen
Geborgen



Ökumenische Hospizbewegung Düsseldorf-Süd e.V.

Ricarda-Huch-Str. 2, 40595 Düsseldorf,
Tel.: 0211-702 28 30, Fax 0211-220 41 31
Mail: kontakt@hospizbewegung-duesseldorf-sued.de
www.hospizbewegung-duesseldorf-sued.de

Bankverbindung: Konto Nr.: 8056699, Deutsche Bank, Düsseldorf,
BLZ 300 700 24 IBAN DE07300700240805669900
BIC DEUTDEBDUE



Satzung

Ökumenische Hospizbewegung
Düsseldorf-Süd e.V.

Der Verein ist bei dem Amtsgericht Düsseldorf im Vereinsregister unter Nr. 8232 eingetragen.

Das Finanzamt Düsseldorf-Süd hat den Verein als gemeinnützig anerkannt.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2015

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Behandlung fachlicher Fragen einen Beirat berufen.

Neben einem Vertreter des Caritasverbandes für die Stadt Düsseldorf e.V. können Personen aus den Bereichen Theologie, Medizin, Recht, Psychologie, Finanzierung und Sozialarbeit in den Beirat berufen werden.

Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere

- a) die Beratung des Vorstandes
- b) die ideelle und praktische Unterstützung des Vereinszwecks.

Der Beirat wird vor wichtigen Entscheidungen des Vereins vom Vorstand konsultiert.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer/innen werden für ein Jahr gewählt.

Die Kassenprüfer/innen können nur einmal wiedergewählt werden und

zwar so, dass jedes Jahr ein/e Kassenprüfer/in neu gewählt wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Caritasverband für die Stadt Düsseldorf e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Hospizarbeit zu verwenden hat.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Ökumenische Hospizbewegung Düsseldorf-Süd" mit dem Zusatz "e.V." Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich dafür ein, Menschen unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer religiösen und politischen Anschauung ein Sterben in Würde zu ermöglichen.
2. Der Verein fördert und unterstützt einen ambulanten Betreuungsdienst, um Menschen beim Sterben in häuslicher Umgebung und/oder stationären Pflegeeinrichtungen zu begleiten.
3. Der Verein fördert das stationäre Hospiz des Caritasverbandes für die Stadt Düsseldorf e.V. in Düsseldorf-Garath zur Aufnahme sterbender Menschen, bei denen eine Begleitung zu Hause nicht möglich ist.
4. Der Verein sorgt für die Aus- und Fortbildung der Hospizmitarbeitenden.
5. Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit und allgemeine Bildungsarbeit, um die Tabuisierung des Sterbens in unserer Gesellschaft abzubauen.
6. Der Verein stellt Kontakte zu weiteren Partnern in der Hospizbewegung her und festigt diese.
7. Der Verein ist in seiner Arbeit christlichen Werten verpflichtet.
8. Der Verein kooperiert bei Bedarf mit dem Caritasverband für die Stadt Düsseldorf e.V.
9. Der Verein bietet Begleitung für Menschen an, die Hilfe in ihrer Trauer um den Verlust einer/eines Angehörigen benötigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Auslagen werden erstattet.
4. a) Im Vorstand muss mindestens ein/e Hospizmitarbeitende/r sein.
b) Als geborenes Mitglied gehört dem Vorstand ein gemeinsamer Vertreter der Seelsorger der katholischen und evangelischen Gemeinden Garaths und Hellerhofs an. Dieses wird von den Gemeinden ebenfalls auf die Dauer von 4 Jahren entsandt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.
7. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in, dem/der Schriftführer/in dem/der ersten Beisitzer/in, dem/der zweiten Beisitzer/in.
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins vertretungsberechtigt, wobei jeweils der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Intern gilt folgende Regelung:

Grundsätzlich vertritt der/die Vorsitzende mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam, wobei im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem weiteren gewählten Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich den Verein vertreten.

Der Vertreter der Kirchengemeinde ist nicht vertretungsberechtigt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet verantwortlich den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt dabei selbständig die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Kassengeschäfte.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die Kassenführer/in,
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die erste Beisitzer/in, der/die zweite Beisitzer/in und ein/eine gemeinsamer Vertreter/in der Seelsorger der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden Garaths/Hellerhofs.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Dabei wird, um die Kontinuität der Vereinsarbeit zu gewährleisten, im zweijährigen Wechsel gewählt.
 - A) In einem Jahr werden gewählt:
 - der/die Vorsitzende, der/die Kassenführer/in, und
 - der/die erste Beisitzer/in und
 - B) in dem anderen Jahr werden gewählt, die ausnahmsweise bei der Gründung des Vereins lediglich für die Dauer von 2 Jahren zu wählen sind:
 - der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die zweite Beisitzer/in.
 - C) Der/Die gemeinsame Vertreter der Seelsorger der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden Garaths und Hellerhofs wird im selben Jahr, wie der Vorsitzende durch die Seelsorger bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Auf Antrag muss geheim gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Familien können gemeinsame Mitgliedschaft beantragen.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Der Austritt aus dem Verein muss mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
5. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied hat dabei ein Recht auf Anhörung durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig wird.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Verein ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen und Spendenquittungen auszustellen.

Wer nach zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ehrenamtliche Hospizmitarbeitende werden auf Wunsch vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. der Vorstand (§ 9).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten. Sie berät und beschließt über Geschäftsberichte, Anträge, Haushaltsplan und Rechnungslegung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl von Mitgliedern in den Vorstand;
 - b) Wahl der Kassenprüfer;
 - c) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (vgl. § 6 Abs. 2);
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes aus gewichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - g) Endgültiger Ausschluss eines Mitgliedes (vgl. § 5 Abs. 5)
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher an die dem Verein angegebenen Adressen der Mitglieder abgesandt wurde.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt und begründet sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. In der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende und bei Abwesenheit beider/ ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
7. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei gemeinsamer Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 1) hat jede Familie eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss von Mitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorherige schriftliche Stimmabgabe oder Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig.
9. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.